Crep Protect Cure

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 18.08.2025 Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : Crep Protect Cure
UFI : T955-R09P-800F-PPDY

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung,Verwendung durch Verbraucher
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Reinigungslösung für Sneakers

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Crep Protect LTD
Unit 2 Western Avenue Business Park,
Mansfield Road,
London W3 0BZ
Vereinigtes Königreich
E-Mail: info@crepprotect.com
Telefon: +44 (0) 208 200 3717

CREP PROTECT B.V.
Heksekamp 31,
5301 LX
Zaltbommel
Niederlande
E-Mail: info@crepprotect.com
Telefon: +31 418799716

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +1-813-248-0585

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Eye Dam. 1	H318
Aquatic Acute 1	H400
Aquatic Chronic 3	H412

Wortlaut der Gefahrenklassen, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05 GHS09

Signalwort (CLP) : Gefahr

Enthält	:	Amide, Kokos-, N,N-Bis(hydroxyethyl) (4 %); Alkohole, C12-15, ethoxyliert (7 %); Cedrylmethylether (0.02 %); Edetinsäure; (EDTA); Ethylendiamintetraessigsäure (0.2 %); D-Glucopyranose, Oligomere, Laurylglykoside (8 %); Alkohole, C12-18, ethoxyliert (4 %)
Gefahrenhinweise (CLP)	:	H318 - Verursacht schwere Augenschäden. H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise (CLP)	:	P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz tragen. P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen. P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen. P501 - Inhalt und Behälter gemäß lokalen Vorschriften zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
D-Glucopyranose, Oligomere, Laurylglykoside	CAS-Nr.: 161074-87-9 EG-Nr.: 500-522-3	≥ 5 – < 10	Eye Irrit. 2, H319
Alkohole, C12-15, ethoxyliert	CAS-Nr.: 68131-39-5 EG-Nr.: 500-195-7	≥ 5 – < 10	Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 2, H411
Amide, Kokos-, N,N-Bis(hydroxyethyl)	CAS-Nr.: 68603-42-9 EG-Nr.: 271-657-0	≥ 3 – < 5	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318
Alkohole, C12-18, ethoxyliert	CAS-Nr.: 68213-23-0 EG-Nr.: 500-201-8	≥ 3 – < 5	Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 3, H412
Ethandiol Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 107-21-1 EG-Nr.: 203-473-3 EG Index-Nr.: 603-027-00-1 REACH-Nr.: 01-2119456816-28-XXXX	≥ 1 – < 3	Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=500 mg/kg) STOT RE 2, H373
Edetinsäure; (EDTA); Ethylendiamintetraessigsäure	CAS-Nr.: 60-00-4 EG-Nr.: 200-449-4 EG Index-Nr.: 607-429-00-8	≥ 0,1 – < 1	Eye Irrit. 2, H319

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	:	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	:	Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	:	In Mitleidenschaft gezogene Kleidung ablegen und alle betroffenen Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, mit warmem Wasser nachspülen. Nach Hautkontakt und auftretender Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	:	Sofort 15 Minuten mit viel Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Stellen Sie sicher, dass die gefaltete Haut der Augenlider gründlich mit Wasser gespült wird. Sofort ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	:	KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	:	Verursacht schwere Augenschäden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	:	Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	:	Nicht entzündlich.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	:	Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Organische Verbindungen. Stickoxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung	:	Wie bei jedem Feuer schweres Atemschutzgerät und volle Schutzausrüstung tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung	:	Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Geeignete Schutzkleidung, Handschuhe und Augen- oder Gesichtsschutz tragen. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".
Notfallmaßnahmen	:	Umgebung belüften. Nicht in die Augen gelangen lassen. Kontakt mit Haut und Kleidung vermeiden. Unbeteiligte Personen evakuieren.

Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	:	Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Geeignete Schutzkleidung, Handschuhe und Augen- oder Gesichtsschutz tragen. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".
Notfallmaßnahmen	:	Umgebung belüften. Nicht in die Augen gelangen lassen. Kontakt mit Haut und Kleidung vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung	:	Verschüttete Mengen aufnehmen. Auslaufen stoppen, sofern gefahrlos möglich. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen.

Reinigungsverfahren	:	Wichtige Freisetzungen: Mit Erde, Sand oder anderen, nicht brennbaren Materialien absorbieren, danach zur späteren Entsorgung in einen Behälter übertragen. geringe verschüttete Mengen. Verschüttetes Produkt so bald wie möglich mithilfe von absorbierendem Material aufnehmen. Waschen Sie den Bereich der Verschüttung ab, um Rückstände zu entfernen.
Sonstige Angaben	:	Achtung: Bei Anwendung des Produkts kann der Boden rutschig werden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Entsorgung verunreinigter Materialien: siehe Abschnitt 13: "Hinweise zur Entsorgung".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	:	Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen. Nicht in die Augen gelangen lassen. Kontakt mit Haut und Kleidung vermeiden.
Hygienemaßnahmen	:	Handhabung unter Beachtung guter Arbeitshygiene und Arbeitsschutzpraxis. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen	:	Nur im Originalbehälter aufbewahren. Geschlossen an einem trockenen, kühlen und ausreichend belüfteten Ort aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Böden müssen undurchlässig sein, Schutz vor Flüssigkeiten bieten und leicht zu reinigen sein. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Unverträgliche Materialien	:	Starke Oxydationsmittel.

Deutschland

Lagerklasse (LGK, TRGS 510)	:	LGK 12 - Nicht brennbare Flüssigkeiten

7.3. Spezifische Endanwendungen

Reinigungslösung für Sneakers.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Ethandiol (107-21-1)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Ethylene glycol
IOELV TWA (mg/m³)	52 mg/m³
IOELV TWA (ppm)	20 ppm
IOELV STEL (mg/m³)	104 mg/m³
IOELV STEL (ppm)	40 ppm
Bemerkungen	Skin
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2000/39/EC
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Ethandiol

Ethandiol (107-21-1)	
AGW (OEL TWA)	26 mg/m³
	10 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(I)
Anmerkung	DFG,EU,H,Y,11
Rechtlicher Bezug	TRGS900

Edetinsäure; (EDTA); Ethylendiamintetraessigsäure (60-00-4)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	EDTA
Bemerkungen	SCOEL Recommendations (2009)

Citronensäure (77-92-9)	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Zitronensäure
AGW (OEL TWA)	2 mg/m³ (E)
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(I)
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Rechtlicher Bezug	TRGS900

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:
Angemessene Lüftung sicherstellen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:
Bei Gefahr von Flüssigkeitsspritzern: Bei möglichem Kontakt mit den Augen Schutzbrille oder Schutzbrille mit Seitenschutz tragen. Norm EN 166 - Schutzbrille.

Hautschutz

Haut- und Körperschutz:
Kleidung mit langen Ärmeln empfohlen

Handschutz:
Schutzhandschuhe tragen, wenn Hautkontakt möglich ist. Norm EN 374 - Schutzhandschuhe gegen Chemikalien. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Bei Anzeichen von Zersetzung oder Zerfall müssen die Handschuhe ausgezogen und ersetzt werden.

Sonstigen Hautschutz
Materialien für Schutzkleidung:
Gewöhnlich nicht erforderlich

Atemschutz

Atemschutz:
Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Grenzwerte für beruflich bedingte Exposition sind einzuhalten und das Expositionsrisiko ist zu minimieren.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:
Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen oder mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen, um ein Eindringen in die Kanalisation oder Wasserläufe zu verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	:	Flüssig
Farbe	:	Hellgelb.
Aussehen	:	Viskos.
Geruch	:	Duftstoff.
Geruchsschwelle	:	Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	:	Nicht verfügbar
Gefrierpunkt	:	Nicht verfügbar
Siedepunkt	:	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	:	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	:	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	:	Nicht verfügbar
Flammpunkt	:	Nicht verfügbar
Zündtemperatur	:	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	:	Nicht verfügbar
pH-Wert	:	7 – 7,5
Konzentration der pH-Lösung	:	100 %
Viskosität, kinematisch	:	Nicht verfügbar
Löslichkeit	:	Mit Wasser mischbar.
Log Kow	:	Nicht verfügbar
Dampfdruck	:	Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50°C	:	Nicht verfügbar
Dichte	:	Nicht verfügbar
Relative Dichte	:	1
Relative Dampfdichte bei 20°C	:	Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	:	Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter den empfohlenen Bedingungen bei Verwendung und Lagerung (Siehe Abschnitt 7).

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter den empfohlenen Bedingungen bei Verwendung und Lagerung (Siehe Abschnitt 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nicht bekannt unter normalen Bedingungen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall kann das Produkt freisetzen: Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Organische Verbindungen. Stickstoffoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

Crep Protect Cure	
LD50 oral	> 5000 mg/kg
LD50 dermal	> 10000 mg/kg

Amide, Kokos-, N,N-Bis(hydroxyethyl) (68603-42-9)	
LD50 oral, Ratte	12200 mg/kg

Ethandiol (107-21-1)	
LD50 oral, Ratte	7712 mg/kg
LD50 dermal	> 3500 mg/kg (Maus)
LC50 Inhalation, Ratte (mg/l)	> 2,5 mg/l - 6 Stunden (Nebel)

Edetinsäure; (EDTA); Ethylendiamintetraessigsäure (60-00-4)	
LD50 oral, Ratte	4500 mg/kg (OECD-Methode 401)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft
pH-Wert: 7 – 7,5

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenschäden.
pH-Wert: 7 – 7,5

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft
Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft
Karzinogenität : Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft

Ethandiol (107-21-1)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Kann die Organe schädigen (Nieren) bei längerer oder wiederholter Exposition (oral).

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können : Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Sehr giftig für Wasserorganismen.
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Amide, Kokos-, N,N-Bis(hydroxyethyl) (68603-42-9)	
LC50 Fische	3,6 mg/l 96 h - Brachydanio rerio
EC50 Daphnia	4,2 mg/l 96 h - Daphnia magna

Ethandiol (107-21-1)	
LC50 Fische	> 72860 mg/l - 96 Stunden (Pimephales promelas)(EPA 600/4-90/027)
EC50 Daphnia	> 100 mg/l - 48 Stunden (Daphnia magna)(OECD-Methode 202)
EC50 72h - Alge [1]	> 100 mg/l - 72 Stunden (Scenedesmus quadricauda)

Edetinsäure; (EDTA); Ethylendiamintetraessigsäure (60-00-4)	
LC50 Fische	> 100 mg/l 96 Stunden (OECD-Methode 203) (Oncorhynchus mykiss)
EC50 Daphnia	> 114 mg/l 48 Stunden (OECD-Methode 202) (Daphnia Magna)
EC50 72h - Alge [1]	> 60 mg/l 72 Stunden (OECD-Methode 201) (Raphidocelis subcapitata)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Crep Protect Cure	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar.

Amide, Kokos-, N,N-Bis(hydroxyethyl) (68603-42-9)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht festgelegt.

Ethandiol (107-21-1)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	90 – 100 % - 10 Tage (OECD-Methode 301A)

Alkohole, C12-15, ethoxyliert (68131-39-5)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.

Edetinsäure; (EDTA); Ethylendiamintetraessigsäure (60-00-4)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar, Nicht persistent.

D-Glucopyranose, Oligomere, Laurylglykoside (161074-87-9)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.

Alkohole, C12-18, ethoxyliert (68213-23-0)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Ethandiol (107-21-1)	
Log Pow	-1,36 (25 °C)

Alkohole, C12-15, ethoxyliert (68131-39-5)	
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation unwahrscheinlich.

Edetinsäure; (EDTA); Ethylendiamintetraessigsäure (60-00-4)	
Bioakkumulationspotenzial	Geringes Bioakkumulationspotential.

12.4. Mobilität im Boden

Ethandiol (107-21-1)	
Normalisierter Adsorptionskoeffizient für organischen Kohlenstoff (Log Koc)	0 (QSAR)

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Crep Protect Cure
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Schädliche Wirkungen auf die Umwelt aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften : Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Abfallentsorgung : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Der richtige Abfallcode muss vom Abfallerzeuger auf der Grundlage der Art und Weise ermittelt werden, wie der Abfall erzeugt wurde.

Ökologie - Abfallstoffe : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß / ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nr. (ADR) : UN 3082
UN-Nr. (IMDG) : UN 3082
UN-Nr. (IATA) : UN 3082
UN-Nr. (ADN) : UN 3082
UN-Nr. (RID) : UN 3082

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Alkohole, C12-15, ethoxyliert, Alkohole, C12-18, ethoxyliert)

Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Alkohole, C12-15, ethoxyliert, Alkohole, C12-18, ethoxyliert)

Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (Alcohols, C12-15, ethoxylated, Alcohols, C12-18, ethoxylated)

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Alkohole, C12-15, ethoxyliert, Alkohole, C12-18, ethoxyliert)

Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Alkohole, C12-15, ethoxyliert, Alkohole, C12-18, ethoxyliert)

Beschreibung der Transportdokumente (ADR) (ADR) : UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Alkohole, C12-15, ethoxyliert, Alkohole, C12-18, ethoxyliert), 9, III, (-)

Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG) : UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Alkohole, C12-15, ethoxyliert, Alkohole, C12-18, ethoxyliert), 9, III, MEERESSCHADSTOFF

Eintragung in das Beförderungspapier (IATA) : UN 3082 Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (Alcohols, C12-15, ethoxylated, Alcohols, C12-18, ethoxylated), 9, III

Eintragung in das Beförderungspapier (ADN) : UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Alkohole, C12-15, ethoxyliert, Alkohole, C12-18, ethoxyliert), 9, III

Eintragung in das Beförderungspapier (RID) : UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Alkohole, C12-15, ethoxyliert, Alkohole, C12-18, ethoxyliert), 9, III

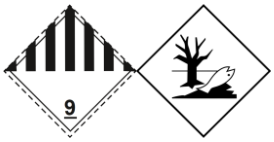
14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : 9

Gefahrzettel : 9

:

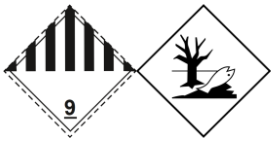


IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : 9

Gefahrzettel (IMDG) : 9

:

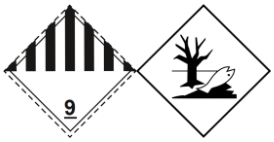


IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : 9

Gefahrzettel (IATA) : 9

:

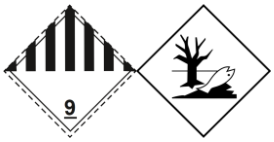


ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : 9

Gefahrzettel (ADN) : 9

:



RID

Transportgefahrenklassen (RID) : 9

Gefahrzettel (RID) : 9

:



14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe : III

Verpackungsgruppe (IMDG) : III

Verpackungsgruppe (IATA) : III

Verpackungsgruppe (ADN) : III

Verpackungsgruppe (RID) : III

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Ja

Meeresschadstoff : Ja

EmS-Nr. (Brand) : F-A

EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-F

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR)	:	M6
Sondervorschriften (ADR)	:	274, 335, 375, 601, 650
Begrenzte Mengen (ADR)	:	5L
Freigestellte Mengen (ADR)	:	E1
Verpackungsanweisungen (ADR)	:	P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Verpackung (ADR)	:	PP1
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)	:	MP19
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	:	T4
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	:	TP1, TP29
Tankcodierung (ADR)	:	LGBV
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	:	AT
Beförderungskategorie (ADR)	:	3
Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR)	:	V12
Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und Entladung, Handhabung (ADR)	:	CV13
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl)	:	90
Orangefarbene Tafeln	:	
Tunnelbeschränkungscode (ADR)	:	-

Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG)	:	274, 335, 375, 969
Begrenzte Mengen (IMDG)	:	5 L
Freigestellte Mengen (IMDG)	:	E1
Verpackungsanweisungen (IMDG)	:	LP01, P001
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG)	:	PP1
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)	:	IBC03
Tankanweisungen (IMDG)	:	T4
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG)	:	TP1, TP29
Staukategorie (IMDG)	:	A

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA)	:	E1
PCA begrenzte Mengen (IATA)	:	Y964
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	:	30kgG
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	:	964
PCA Max. Nettomenge (IATA)	:	450L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	:	964
CAO Max. Nettomenge (IATA)	:	450L
Sondervorschriften (IATA)	:	A97, A158, A197, A215
ERG-Code (IATA)	:	9L

Binnenschiffstransport

Sondervorschriften (ADN)	:	274, 335, 375, 601, 650
Begrenzte Mengen (ADN)	:	5 L
Freigestellte Mengen (ADN)	:	E1
Beförderung zugelassen (ADN)	:	T
Ausrüstung erforderlich (ADN)	:	PP

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID)	:	M6
Sonderbestimmung (RID)	:	274, 335, 375, 601, 650

Begrenzte Mengen (RID)	:	5L
Freigestellte Mengen (RID)	:	E1
Verpackungsanweisungen (RID)	:	P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Verpackung (RID)	:	PP1
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID)	:	MP19
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	:	T4
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	:	TP1, TP29
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID)	:	LGBV
Beförderungskategorie (RID)	:	3
Besondere Beförderungsbestimmungen - Versandstücke (RID)	:	W12
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (RID)	:	CW13, CW31
Expressgut (RID)	:	CE8
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)	:	90

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)

Referenzcode	Anwendbar auf	Titel oder Beschreibung des Eintrags
3.	Ethandiol	Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen
3(b)	Crep Protect Cure ; Amide, Kokos-, N,N-Bis(hydroxyethyl) ; Ethandiol ; D-Glucopyranose, Oligomere, Laurylglykoside ; Alkohole, C12-18, ethoxyliert	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10
3(c)	Crep Protect Cure ; Alkohole, C12-15, ethoxyliert	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklasse 4.1

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die in REACH Anhang XIV gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die in der PIC-Verordnung gelistet sind (EU 649/2012, Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die in der POP-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1021, Persistente Organische Schadstoffe)

Ozon-Verordnung (2024/590)

Enthält keine Stoffe, die in der Ozon-Abbau-Liste gelistet sind (Verordnung EU 2024/590, Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen)

Verordnung zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung)

Enthält keine Stoffe, die in der Dual-Use-Verordnung gelistet sind

Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die in der Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1148)

Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung (EG 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die in der Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EG 273/2004, Stoffe die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden)

Nationale Vorschriften

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Ist in der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) gelistet

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)				
Nummer	Code	Titel	Untere Klasse	Obere Klasse
1.3.1	E1	Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1	100.000 kg	200.000 kg

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:	
	ADR (Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route)
	BCF (Bioconcentration Factor/Biokonzentrationsfaktor)
	CAS-Nummer (Chemical Abstracts Service)
	CLP (Classification, Labeling and Packaging)
	DNEL (Derived No Effect Level/abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration)
	EG (Europäische Gemeinschaft)
	EC50 (Effective Concentration 50%/Wirksame Konzentration 50%)
	EN (Europäische Norm)
	IARC (International Agency for Research on Cancer)
	IATA (International Air Transport Association)
	IBC (Intermediate Bulk Container/Großpackmittel)
	IMDG (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
	Koc (Bodenabsorptions-Koeffizient - BAK)
	LC50 (Lethal Concentration 50%/Letale Konzentration 50%)
	LD50 (Letale Dosis 50%)
	OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development/Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
	OEL/BEL (OEL (Occupational exposure limit/Betriebliches Expositionslimit)
	NOAEL (No Observed Adverse Effect Level/Level ohne messbaren negativen Effekt - LOMNE)

Abkürzungen und Akronyme:	
	NOEC (No Observed Effect Concentration/Keine beobachtete Effektkonzentration)
	PBT (Persistent, Bioaccumulative and Toxic/Persistenz, Bioakkumulation und Toxizität)
	PNEC (predicted no effect concentration/abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
	QSAR (Quantitative Structure-Activity Relationship/Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen)
	REACH (Registration, Evaluation and Authorisation of CHemicals)
	STEL (Short Term Exposure Limit)
	TWA (Time Weighted Average/Zeitlich gewichteter Mittelwert)
	UNxxxx (vom UN-Sachverständigenausschuss „Beförderung gefährlicher Güter")
	UVCB (Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien)
	vPvB (very Persistent and very Bioaccumulative/sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
	WAF (Water Accomodated Fraction/Wasserbehandelte Fraktion)

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben : Klassifizierungsverfahren gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]: Physikalische Gefahren: Auf der Basis von Prüfdaten. Gesundheitsgefahren: Berechnungsmethoden. Umweltgefahren: Berechnungsmethoden.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.